



Dispensationsgesuch

Name des Schülers/der Schülerin _____

Schulort _____ Klasse _____

Klassenlehrperson _____

Zeitraum der Dispensation (von ... bis) _____

Wurde in diesem Schuljahr bereits ein Dispensationsgesuch gestellt? ja nein

Begründung für das Gesuch (Gesetzliche Grundlagen: siehe Rückseite)

Datum/Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____

Stellungnahme Klassenlehrperson:

Ich unterstütze den Antrag Ich unterstütze den Antrag nicht

Bemerkung:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Entscheid Schulleitung:

bewilligt nicht bewilligt

Begründung:

Datum: _____ Unterschrift: _____



Gesetzliche Grundlagen

(vgl. *Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, DVAD*).

Dispensationen sind insbesondere in folgenden Fällen möglich:

1. falls aus beruflichen Gründen der Urlaub der Eltern nicht mit den Schulferien zu vereinbaren ist.
(in der Regel bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr)
2. Für den Besuch von Familienangehörigen im Ausland, falls dies nicht in den Schulferien möglich ist.
(in der Regel bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr)
3. für hohe religiöse Feiertage
4. bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.
5. Für den Besuch von Berufswahlveranstaltungen und Prüfungen
6. Für den Besuch des Kurses in heimatlicher Sprache und Kultur (bis zu einem Halbtage pro Woche)
7. Zur Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
8. Für Schnupperlehren, falls diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit möglich sind (bitte gesondertes Formular «*Dispensationsgesuch Schnupperlehre*» benutzen)

Anmerkungen

Dispensationen gemäss Nr. 1 und 2 werden im Beurteilungsbericht als Absenzen vermerkt. Alle anderen Dispensationen erscheinen nicht im Beurteilungsbericht.

Dispensationsgesuche müssen 4 Wochen im Voraus schriftlich, begründet und gegebenenfalls mit Nachweisen bei der Schulleitung eingereicht sein. Für die Dispensationsgesuche Schnupperlehren gelten andere Fristen und ein anderes Formular.

Verpasster Unterrichtsstoff wegen Absenzen und Dispensationen ist selbständig nachzuholen. In der Regel wird kein Nachholunterricht erteilt.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.